



## Beschlussvorlage Nr. B-120/2021

**Einreicher:**  
Dezernat 5/Amt 51

**Gegenstand:**

Förderkonzeption zur Umsetzung des § 74 in Verbindung mit § 80 SGB VIII - Förderung von Angeboten freier Träger der Jugendhilfe in den Handlungsfeldern der §§ 11 - 14, 16 und 52 i. V. m. § 13 SGB VIII

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	25.05.2021	öffentlich			

*Miko Runkel*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderkonzeption zur Umsetzung des § 74 in Verbindung mit § 80 SGB VIII – Förderung von Angeboten freier Träger der Jugendhilfe in den Handlungsfeldern der §§ 11 - 14, 16 und 52 i. V. m. § 13 SGB VIII gemäß Anlage 3.

## **Begründung:**

Auf der Grundlage der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII in Verbindung mit dem § 80 SGB VIII hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe für die Förderung von Leistungen freier Träger der Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII eine Entscheidungsverantwortung. Dieser darf sich der öffentliche Träger nicht entziehen.

Im Frankfurter Kommentar SGB VIII (2019, 8. Auflage) wird zum § 74 ausgeführt:

„Maßgeblich für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung sowohl hinsichtlich des Entschließungsermessens als auch hinsichtlich der Entscheidung über Art und Höhe der Förderung ist die vom BVerwG geforderte sogenannte Förderkonzeption. Eine solche Förderkonzeption hat Bedeutung sowohl hinsichtlich der Entscheidung über die Maßnahmen der Träger der Jugendhilfe, die aufgrund ihres Inhaltes usw. für eine Förderung infrage kommen, als auch hinsichtlich Art und Umfang der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel“ (von Boetticher/ Mündler in: Mündler et al., SGB VIII, § 74, Rn 23).

Dem hat das Jugendamt Rechnung getragen und mit Beschluss B-153/2013 hat der Jugendhilfeausschuss am 03.09.2013 eine Förderkonzeption beschlossen.

Die Überarbeitung der Förderkonzeption aus 2013 ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- der Gleichbehandlungsgrundsatz ist nicht gewährleistet, da die Kriterien vorrangig auf geförderte Projekte ausgerichtet sind,
- Zweckbindungsfristen, Drittmittelfinanzierungen und vertragliche Bindungen werden nur unzureichend berücksichtigt,
- innerhalb der Handlungsfelder gibt es nur wenige bewertbare Kriterien, die eine Priorisierung kaum ermöglichen,
- Kriterien im Bereich der Schulsozialarbeit sind nicht mehr aktuell, da diese mit dem Regionalen Gesamtkonzept Schulsozialarbeit überarbeitet wurden (B-053/2019),
- es ist keine Vorrangentscheidung getroffen.

Bei der Förderkonzeption handelt es sich um ein jugendhilferechtliches Maßnahmenkonzept, in dem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch eine Prioritätensetzung hinsichtlich der Förderung von Angeboten und Leistungen vornimmt. Dazu muss vorab ein entsprechendes Bewertungsverfahren entwickelt werden.

Der öffentliche Träger kann dabei unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nur für jeweils vergleichbare Handlungsfelder einen Kriterienkatalog zur Erstellung einer Rangfolge bilden. Die auf der Grundlage der für die jeweiligen Handlungsfelder festgelegten Kriterien ermittelte Rang- und Reihenfolge (Prioritätenliste) ist für die Vorbereitung der Förderentscheidung verbindlich und hat eine ermessensleitende Wirkung.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung wurde im Rahmen von drei Sitzungen an der Erarbeitung beteiligt.

Die Förderkonzeption soll zum 01.06.2021 in Kraft treten und erstmals für das Förderjahr 2022 bei entsprechendem Erfordernis Anwendung finden.

## **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3: Förderkonzeption